

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:

Referenzberuf:
Hafenschiffer/-in¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 1: Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	☐	a) Arbeitsaufträge erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
		☐	b) Arbeitsschritte vorbereiten und festlegen, Arbeitsmittel zusammenstellen
		☐	c) Dokumentationen erstellen
		☐	d) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten
		☐	e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher, rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und terminlicher Vorgaben planen
		☐	f) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse gemeinsam abstimmen und auswerten
		☐	g) Gespräche situationsgerecht führen, Konfliktlösungsmöglichkeiten anwenden
☐	BBP 2: Information und Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	☐	a) Arbeitsabläufe mit am Arbeitsprozess beteiligten Bereichen abstimmen, insbesondere Anweisungen geben und entgegennehmen
		☐	b) Grundlagen des Funkverkehrs anwenden
		☐	c) Informationen, auch in einer Fremdsprache, beschaffen, bewerten und nutzen
		☐	d) Vorschriften zum Datenschutz beachten
		☐	e) Daten erfassen, sichern und pflegen
		☐	f) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten
		☐	g) Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden; Auskünfte in Englisch erteilen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Hafenschiffer/zur Hafenschifferin vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 206)

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 3: Logistische Prozesse (§ 4 Nr. 7)	☐	a) Organisation, Funktion und Bedeutung des Hafens im gesamtwirtschaftlichen Prozess erläutern ☐ b) Betriebe der Hafenschifffahrt im logistischen Prozess mit vor- und nachgelagerten Dienstleistungen unterscheiden ☐ c) Verwaltung des Hafens erläutern ☐ d) Umschlagseinrichtungen hinsichtlich Funktion und Besonderheiten unterscheiden ☐ e) An- und Auslieferpapiere für den Im- und Export sowie Begleitpapiere überprüfen ☐ f) Ladungsarten, insbesondere Trockengüter, Tankladungen und Container unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten unterscheiden ☐ g) Maßnahmen bei Ladungsschäden ergreifen ☐ h) Wasserfahrzeuge unter Berücksichtigung des Einsatzes unterscheiden ☐ i) bei logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mitwirken, Informationsfluss sicherstellen, bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen
☐	BBP 4: Führen von Hafenfahrzeugen im Einsatzgebiet (§ 4 Nr. 8)	☐	a) Wasserfahrzeuge in Betrieb nehmen, losmachen, festmachen und verholen ☐ b) Hafenfahrzeuge unter Beachtung einschlägiger Vorschriften steuern ☐ c) Person-über-Bord-Manöver ausführen ☐ d) An- und Ablegemanöver ohne Anhang planen und unter Aufsicht durchführen ☐ e) Wasserstände und Strömungsverhältnisse ermitteln und berücksichtigen ☐ f) Navigationshilfs- und Kommunikationsmittel bedienen ☐ g) Gewässer im Einsatzgebiet mit ihren Kaistrecken und Landmarken sowie wasserbauliche Anlagen unterscheiden und beim Führen von Wasserfahrzeugen berücksichtigen ☐ h) Sichtzeichen und Schallsignale von Fahrzeugen und Schifffahrtszeichen entsprechend der im Einsatzgebiet gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigen und anwenden

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐ i) Schlepp- oder Schubverbände zusammenstellen und koppeln ☐ j) Koppelmanöver unter Aufsicht durchführen ☐ k) An- und Ablegemanöver mit geschlepptem Anhang unter Aufsicht durchführen ☐ l) Einfluss von Stabilität und Trimm auf das Manövrierverhalten von Hafenfahrzeugen berücksichtigen ☐ m) Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und überwachen	
☐	BBP 5: Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes (§ 4 Nr. 9)	☐ a) Gültigkeit von Zulassungsdokumenten für den nautischen und technischen Betrieb beachten, bei fehlerhaften und ungültigen Unterlagen Maßnahmen ergreifen ☐ b) Vorschriften für die Besetzung von Wasserfahrzeugen anwenden ☐ c) Regelungen und Vorschriften, insbesondere für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, anwenden	
☐	BBP 6: Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 10)	☐ a) Gespräche kundenorientiert führen ☐ b) Kundenwünsche beachten ☐ c) qualitätsbewusst handeln und zur Qualitätssicherung beitragen ☐ d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
☐	BBP 7: Pflege, Wartung und Instandhaltung, seemännische Arbeiten (§ 4 Nr. 11)	☐ a) Betriebsmittel sowie Werk- und Hilfsstoffe einsetzen, Betriebsstoffe übernehmen ☐ b) Konservierungs- und Reinigungsmittel einsetzen, Bestimmungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beachten ☐ c) seemännische Gebrauchsknoten einsetzen ☐ d) Werkstoffe bearbeiten ☐ e) Arten und Eigenschaften von Draht- und Fasertauwerk unterscheiden, Tauwerk pflegen und spleißen ☐ f) Rettungsmittel und technische Einrichtungen nach Vorschriften pflegen und warten ☐ g) Arbeitsgeschirre unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften einsetzen	

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 8: Verhalten bei besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen (§ 4 Nr. 12)	☐	a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen verwenden
		☐	b) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen und bewerten, Maßnahmen zur Beseitigung veranlassen und durchführen
		☐	c) Hilfs- und Sofortmaßnahmen in Notfällen, insbesondere bei Havarien und Bränden, ergreifen
		☐	d) verunglückte Personen retten und Maßnahmen der ersten Hilfe durchführen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in